

**Dr. Hans-M. Slawitsch**  
**Steuerberatung GmbH**

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50  
WT-Code: wt807255 UID: ATU75530828 FN528968w  
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

---

Graz, 20.12.2021  
Sl/Mu

## **B e r a t u n g   a k t u e l l   N r . 6 / 2 0 2 1**

### **Steuerfreiheit für Corona-Prämien auch für das Jahr 2021!**

Durch einen Abänderungsantrag wurde im Rahmen der beschlossenen COVID-Hilfsmaßnahmen nunmehr ergänzt, dass auch für das Jahr 2021 die Auszahlung einer steuerfreien Corona-Prämie möglich ist. In der Begründung dazu wird ausgeführt, dass Mitarbeiter, die aufgrund der anhaltenden COVID-19-Krisensituation im Kalenderjahr 2021 Außergewöhnliches geleistet haben und dafür von ihren Arbeitgebern extra belohnt werden, diese Bonuszahlungen und Zulagen - wie schon im Kalenderjahr 2020 - bis zu einem Betrag von EUR 3.000,- steuerfrei erhalten können. Die Zahlungen dürfen üblicherweise bisher nicht gewährt worden sein und ausschließlich zum Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID-19 stehen. Wurde 2020 eine steuerfreie Zahlung aufgrund dieser Bestimmung ausbezahlt, steht dies einer steuerfreien Auszahlung für 2021 nicht entgegen. Belohnungen, die aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, sind nicht steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist weiters, dass diese Zahlungen bis Februar 2022 geleistet werden. Aufgrund der Regelung in § 124b Z 350 lit. a sind derartige Zulagen und Bonuszahlungen bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Einkommensteuerbefreiung auch vom Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG 1967 und der Kommunalsteuer befreit.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch nochmals auf die nunmehr beschlossene steuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter ab 1.1.2022 hinweisen. Demnach soll die Beteiligung der Mitarbeiter am Gewinn bis zu einem Betrag von € 3.000 pro Jahr steuerfrei (aber nicht sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfrei) bleiben. Voraussetzung hierbei ist, dass die Gewinnbeteiligung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von

Arbeitnehmern – wie dies schon von anderen Steuerbefreiungen bekannt ist – gewährt wird. Darüber hinaus steht die Steuerfreiheit nur insoweit zu, als die Summe der gewährten Gewinnbeteiligungen den steuerlichen Vorjahresgewinn nicht übersteigt!

Mit freundlichen Grüßen

Hans-M. Slawitsch

Stephan Muster